

Allgemeine Geschäftsbedingungen der netplay GmbH

Stand: 04 / 2022

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die netplay GmbH (im Folgenden: netplay) erbringt Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB, soweit keine besonderen Vertragsbedingungen mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurden. Entgegenstehende oder anderslautende AGB sind nicht wirksam. Der Einbeziehung der AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

Diese AGB sind Grundlage auch aller künftigen Leistungen und Lieferungen und auch dann, wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). netplay behält sich bei Vorliegen rechtfertigender, sachlicher Gründe (insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage, höchstgerichtlichen Rechtsprechung und oder Marktgegebenheiten) deren einseitige Änderung vor. Im Falle einer Änderung wird netplay dem Kunden einen Monat vorher die beabsichtigte Änderung in geeigneter Form mitteilen. Er hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab der Ankündigung schriftlich zu widersprechen an folgende E-Mail-Adresse

info@netplay.de

Widerspricht er innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten AGB als einbezogen.

2. Zustandekommen von Verträgen / Vertragsänderungen

2.1 netplay erstellt anhand der Anforderungen des Kunden eine Auftragsbestätigung, die diesem übermittelt wird. Es gelten die Vorschriften über den kaufmännischen Rechtsverkehr.

2.2 Angaben auf der Homepage von netplay und in sämtlichen Medien stellen lediglich mögliche Leistungen dar. Sie enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften, Garantien o.a. Zusicherungen. Garantien o.ä. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Das gilt auch für sämtliche Angaben zu Preisen, Einarbeitungszeiten und zur Freigabe von Ergänzungen / Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsinhalts.

3. Preise

3.1 Sämtliche Preise für Leistungen von netplay ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von netplay auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste. Enthält die Auftragsbestätigung zu Positionen keine Preisangabe, ergibt sich der Preis aus der Preisliste. netplay kann die Preise für Leistungen jederzeit einseitig ändern.

3.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass netplay die Lizenzgebühren nicht selbst bestimmt; diese richten sich nach den für netplay verbindlichen Vorgaben der Software-Hersteller / Software-Anbieter. Die Auftragsbestätigung enthält die tagesaktuellen Lizenzgebühren am Tag ihrer Erstellung. Erfolgt im Zeitraum ab Auftragsbestätigung eine Preissteigerung, wird diese unverändert an den Kunden weitergegeben. Ein Rücktrittsrecht / Kündigungsrecht gibt dieses dem Kunden nicht.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Vergütung für von netplay erbrachte Leistungen/Lieferungen ist zur Zahlung fällig, sobald sie vollständig bzw. im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht sind bzw., falls erforderlich, eine Abnahme (s.u. Punkt 12.) erfolgt ist und dem Kunden eine Rechnung bzw. gleichwertige Zahlungsaufstellung zugegangen ist. Für sämtliche Zahlungen des Kunden besteht ein Zahlungsziel von 10 Tagen (ohne Abzug) nach Zugang der Rechnung bzw. einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung beim Kunden.

4.2 Im Falle des Verzugs des Kunden ist netplay berechtigt, in zumutbarem und angemessenem Umfang Leistungen und Lieferungen zurückzuhalten.

5. Lieferung und Lieferverzug

5.1 Im Falle der Lieferung von Waren geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Kunden oder Transportunternehmer über. Im Falle der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr mit Abnahme bzw. dann über, wenn die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden (Punkt 11). Die fristrechtliche Annahme/Abnahme von Leistungen/Lieferungen ist wesentliche Vertragspflicht des Kunden.

5.2 Die Leistungsverpflichtung / Lieferverpflichtung von netplay steht – außer, netplay hat dieses zu vertreten – unter dem Vorbehalt, dass netplay ihrerseits rechtzeitig und richtig mit der für die Vertragserfüllung benötigten Ware beliefert wird. Die Haftung für verspätete, mangelhafte oder unterbliebene Leistung/Lieferung aufgrund verspäteter, mangelhafter oder unterbliebener Belieferung von netplay ist – außer, netplay hat dieses zu vertreten – ausgeschlossen. Bei unverschuldeter verspäteter, mangelhafter oder unterbliebener Lieferung an netplay ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. netplay wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald sie Kenntnis von der Nichtverfügbarkeit von Produkten erlangt. Vom Kunden geleistete Zahlungen sind bei Rücktritt unverzüglich an diesen zurück zu zahlen.

5.3 Der Kunde hat netplay im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bei der Erbringung der Leistungen/Lieferungen zu unterstützen. Insbesondere hat er die Räumlichkeiten, die zur Leistungserbringung zugänglich sein müssen, zugänglich zu halten und in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die Gegebenheiten und Einrichtungen am Leistungsort die Voraussetzungen erfüllen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 netplay bleibt, bis zur vollständigen Zahlung aller gegen den Kunden bestehender Forderungen, aus der und im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung, Eigentümer sämtlicher gelieferter Waren. Gleiches gilt, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt werden.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware diesen auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und netplay unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sämtliche Kosten, die damit einhergehen, dass netplay die Rechte aus ihrem und im Zusammenhang mit ihrem Eigentum gegenüber zugreifenden Dritten verfolgt, trägt der Kunde. Auf Verlangen hat er netplay jederzeit schriftlich Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen und alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Angaben zu machen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder wenn Tatsachen vorliegen, die das Eintreten der in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzgründe möglich erscheinen lassen und zwar auch dann, wenn diese Umstände eine Antragspflicht (§ 64 GmbHG) noch nicht begründen, der Kunde einen Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet oder wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, ein solches eröffnet/die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird, ist netplay berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

7. Fehlersuche und Fehlerbeseitigung / Support und Wartung

Es ist dem Kunden bekannt, dass nicht grundsätzlich durch ausgingen werden kann, dass Software fehlerfrei arbeitet/frei von Fehlern ist, sodass netplay keine Garantie o.ä. hinsichtlich der Lösbarkeit auftretender Problematiken abgibt. netplay wird jedoch die im Rahmen des wirtschaftlich und betriebswirtschaftlich Sinnvollen liegenden Maßnahmen ergreifen, Support- und/oder Wartungsanfragen des Kunden vollständig und nachhaltig zu beantworten.

8. Gewährleistung Hardware

8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Beschaffenheit der Hardwareprodukte nicht vereinbart wurde und netplay keine Eigenschaften der Hardwareprodukte zugesichert hat. netplay haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass gelieferte Hardwareprodukte bei Gefährübergang frei von Material- und Herstellungsmängeln sind und sich zur vertragsgemäßen Verwendung, jedenfalls zur gewöhnlichen Verwendung, eignen. Technische Spezifikationen / Qualitätsbeschreibungen, die netplay dem Kunden mitteilt, stellen keine Zusicherungen dar, außer, dass sie von netplay schriftlich bestätigt wurden.

8.2 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von netplay Hardwareprodukte, Teile davon und/oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert und/oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die entsprechenden Mängel dadurch weder ganz noch teilweise verursacht wurden.

8.3. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von netplay die Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

8.4 Die Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden ist ausgeschlossen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.5 Stellt sich heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt bzw. stellt sich nach Inanspruchnahme auf Gewährleistung heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Kunde netplay gegen Nachweis den Aufwand der Mängelfeststellung / Mängelbeseitigung zu ersetzen.

9. Software-Nutzungsrechte

9.1 netplay erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des nach Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung an der gelieferten Software und der dazugehörigen Dokumentation ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen nur zum eigenen und internen Gebrauch.

9.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Des Weiteren ist der Kunde nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.

9.3 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

9.4 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von netplay die Lieferungen und Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden und, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

9.5 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software und/oder der Dokumentation durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten netplay unverzüglich schriftlich zu unterrichten und netplay zu ermächtigen, einen derartigen Anspruch auf eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen.

10. Sachmangel

10.1 Die Hardware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefährübergang den schriftlichen Vorgaben von netplay entspricht.

10.2 netplay gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

10.3 Voraussetzung für eine Software-Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für netplay bestimmbar ist und erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. der Kunde nicht in die Software in der Weise eingegriffen oder sie geändert hat, dass hierdurch der Fehler entstanden ist. Die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

10.4 Bei einem Mangel der Dokumentation stellt netplay dem Kunden einen mangelfreien Ersatz zur Verfügung.

10.5 Weist die Lieferung oder Leistung von netplay einen Mangel auf, kann der Kunde nach Wahl von netplay Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verlangen, wobei ausgetauschte Teile in das Eigentum von netplay übergehen. Hat der Kunde netplay nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsvorschläge, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen wegen desselben Mangels fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 7% des Werts der vom Fehler betroffenen Lieferung oder Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 7% der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. In keinem Fall haftet netplay bei Mängeln über die in der Bestimmung 10.3 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Ansprüche bei Mängeln sind ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.6 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung/Leistung eines Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von netplay zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche, die netplay gegen den Zulieferer zustehen. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach Maßgabe der Bestimmung 9.5 gegen netplay. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

10.7 Hat netplay auf Meldung eines Mangels im Zusammenhang mit einer Lieferung/Leistung für die Fehlerbeseitigung Leistungen erbracht und hat netplay diesen Mangel / Fehler nicht zu vertreten, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von netplay zugrunde gelegt.

10.8 Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung entfallen, soweit der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei dem netplay rügt oder ein Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht. Beseitigt netplay auf Wunsch des Kunden einen solchen Mangel, kann netplay hierfür eine angemessene Vergütung verlangen.

10.9 Netplay haftet nicht für Mängel/Fehler, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Ein Nacherfüllungsanspruch entfällt, soweit der Kunde an den Lieferungen / Leistungen von netplay selbst Änderungen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Mängel/Fehler weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird.

10.10 Netplay kann die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an netplay bezahlt hat.

10.11 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, wobei die Verjährungsfrist mit der Auslieferung der Lieferung/Leistung an den Kunden zu laufen beginnt. Hat netplay bestimmte Eigenschaften der Lieferung/Leistung garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in zwölf Monaten, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist ausdrücklich vereinbart worden ist.

11. Verjährung der Gewährleistungsrechte/Geltung von Gewährleistungsausschlüssen

11.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von 12 Monaten. Ausgenommen sind Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper-/Gesundheitsschadens wegen eines von netplay zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) von netplay und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt sind. Ferner können sich Abweichungen in der Gewährleistungsfrist daraus ergeben, dass Softwarehersteller die Gewährleistung verkürzen oder verlängern.

11.2 Sämtliche Ausschlüsse/Modifikationen der Gewährleistung gelten nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und nur, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit gestützt werden. Sollten die genannten Ausschlüsse/Modifikationen/einzelne dieser unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Gewährleistungsausschlüsse/Modifikationen nicht.

12. Haftung

12.1 Die Haftung von netplay aus Verzug und bei Sachmängeln ist in der Bestimmung 10 abschließend geregelt, soweit in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Bestimmung 12 verwiesen wird. Im Übrigen haftet netplay für Schäden wie folgt:

12.2 Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von netplay zurückzuführen sind, und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet netplay unbegrenzt.

12.3 Netplay haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung so genannter Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen dürfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalpflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf EUR 1 Million und bei Schäden außerhalb von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Sachschäden auf EUR 500.000 begrenzt, für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge; ist der Gesamtpreis eines Vertrages niedriger als EUR 500.000, haftet netplay für Schäden außerhalb von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Sachschäden jedoch insgesamt nur bis zur Höhe des Gesamtpreises. Für Datenverlust beim Kunden haftet netplay nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre.

12.4 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

12.5 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von netplay sowie der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von netplay.

12.6 Soweit Schadensansprüche der gesetzlichen Verjährung unterliegen, tritt eine Verjährung jedoch spätestens in zwölf (12) Monaten ein, wobei die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der nicht vertragsmäßigen Leistung zu laufen beginnt.

13. Abnahme

13.1 Ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch netplay eine Abnahme erforderlich bzw. vereinbart, wird netplay dem Kunden die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mitteilen. Der Kunde wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen – ab Datum der Fertigstellungsbescheinigung – netplay mitteilen, ob die Leistung abgenommen wird und etwaige festgestellte Mängel benennen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen – ab Datum der Fertigstellungsbescheinigung – als erfolgt, es sei denn, die Abnahme scheidet deswegen aus, weil die Leistungen nicht im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

13.2 Bei in zulässiger Weise erbrachten Teilleistungen gilt Punkt 13.1 entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit diese Rechtswahl nicht dazu führt, dass ein Verbraucher hierdurch zwingenden verbraucherschützenden Normen entzogen wird.

14.2 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, ist das Gericht an unserem Sitz in Zell unter Aichelberg zuständig, sofern nicht für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat.

15. Schlussbestimmung

Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.